

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr. - Eberle - Platz 1
01662 Meißen

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Stefanie Förster
E-Mail: Stefanie.Foerster@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676-5283
Datum: 25.03.2026
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/1244+6#238660/2026
Dokument-Nr.: 238660/2026

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Genehmigungsbescheid Nr. 30.022.00/25/1.6.2V/T13**

Antrag der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr. - Eberle - Platz 1, 01662 Meißen vom 14.03.2025, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 20.02.2026 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG im Folgenden: Antragsteller), Dr. - Eberle - Platz 1, 01662 Meißen wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15306 Vierlinden:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Gemarkung:</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
WEA 11	Görlsdorf	1	208/1

WEA 12	Görlsdorf	3	114
WEA 13	Görlsdorf	3	96

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 125,15 m auf 87,61 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für die Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der

Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX
Landesbank Hessen Thüringen

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

2610500027773

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) – **WEA 11, WEA 12 und WEA 13** - mit folgenden Parametern:

Anlagentyp	Nordex N175/6.8 MW mit Serrations			
Rotordurchmesser	175 m			
Nabenhöhe	179 m zzgl. 1 m Fundamenterhöhung			
Gesamthöhe	267,5 m			
	Tagbetrieb	Nachtbetrieb		
Betriebsmode	alle	WEA 11 (W1)	WEA 12 (W2)	WEA 13 (W3)
	Mode 0	Mode 0	Mode 13	Mode 8
Elektrische Nennleistung	6.800 kW	6.800 kW	4.260 kW	5.030 kW
Schallleistungspegel L_{WA}	106,9 dB(A)	106,9 dB(A)	99,0 dB(A)	101,4 dB(A)
Maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$	108,6 dB(A)	108,6 dB(A)	100,7 dB(A)	103,1 dB(A)
Standardabweichung $\sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	1,3 dB(A)			
Typvermessung σ_R	0,5 dB(A)			
Serienstreuung σ_P	1,2 dB(A)			

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Zwei Aktenordner paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Grundlage der Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1. Die Windkraftanlagen (WKA) sind entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 2),
 - dem Landesamt für Umwelt, Referat N4, Internationaler Artenschutz, Artenschutzvollzug (LfU, N 4),
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland (uBAB LK MOL) in 15344 Strausberg (AZ.: 63.30/00907-2025)
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz (AZ.: 071-A_310-3021/2025-2007/001),
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in 53123 Bonn (unter Angabe des Aktenzeichens VII-0406-25-BIA) (Hinweis VI. 58.)
 - dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Frankfurt (Oder) SG Straßenverwaltung und der zuständigen Straßenmeisterei Seelow.
- 1.5. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist 14 Tage vorher dem LfU, der uBAB des LK Märkisch-Oderland, dem BAIUDBw dem LS, Dienststätte Frankfurt (Oder) sowie der Straßenmeisterei Seelow und dem LAVG, Regionalbereich Ost schriftlich anzuzeigen. (Hinweis VI. 11)
- 1.6. Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T2 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die

Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T 2 festgelegt.

- 1.7. Das LfU, T2 ist über Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.
- 1.8. Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der WKA ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T2 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.
- 1.9. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 2 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

Nachtbetrieb

- 2.1 Der Nachtbetrieb (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im jeweiligen Nachtbetriebsmode der o.g. WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung im entsprechenden Betriebsmode nachgewiesen wird, dass der maximal zulässige Emissionspegel nachts ($L_{e,max}$) dieser Genehmigung und die aus dem genehmigten Oktavspektrum resultierenden Immissionsanteile nicht überschritten werden.
- 2.2 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, Referat T23 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die jeweilige Typvermessung entsprechend der Bedingung unter NB IV. 2.1 vorzulegen. Sofern der Messnachweis des genehmigten Betriebsmodes an anderen als den hier beantragten WKA erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie die Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
- 2.3 Die Einstellung der genehmigten Nachtbetriebsweisen der WKA ist dem LfU, Referat T23 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser nachzuweisen.
- 2.4 Abweichend zur NB IV. 2.1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.

Messung

- 2.5 Die Geräuschemissionen der WKA ist binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die genehmigten Emissionswerte der Betriebsmodi Mode 0, Mode 8 und Mode 12 sind an mindestens einer der genehmigten WKA nachzuweisen. Werden die restlichen WKA nicht vermessen, ist das Messergebnis unter Berücksichtigung der Serienstreuung und Messunsicherheit auf diese WKA zu übertragen.

Ersatzweise können auf Antrag beim LfU, Referat T23 Referenz- Dreifachvermessungen zu Erfüllung der Nebenbestimmung akzeptiert werden.

- 2.6 Im Anschluss an die Nachweismessungen nach NB IV. 2.5 ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung entsprechend Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlasses des MLUL Brandenburg vom 24.02.2023 durchzuführen. Sollte das jeweils vermessene Oktavspektrum mit dem, in der Schallimmissionsprognose verwendeten, Oktavspektrum übereinstimmen, oder alle Oktavpegel die genehmigten Werte unterschreiten, ist eine Neuberechnung entbehrlich.
- 2.7 Die Bestätigung der Auftragsvergabe zur Messung nach NB IV. 2.5 ist dem LfU, Referat T23 innerhalb von einem Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.8 Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.5 ist mit dem LfU, Referat T23 die Messplanung abzustimmen und eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU, Referat T23 spätestens zwei Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.

Schattenwurf

- 2.9 Die von den genehmigten WKA verursachte Schattenschlagzeit darf an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA - Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.
- 2.10 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA – Schattenwurfleitlinie muss entsprechend der Antragsunterlagen durch ein Schattenabschaltmodul gewährleistet werden. Dazu sind die WKA mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Das Schattenabschaltmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass es beim Betrieb der WKA an den

betroffenen Immissionsorten in Görlsdorf und Gusow zu keiner weiteren Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer nach NB IV. 2.9 kommen kann.

- 2.11 Bei der Programmierung des Schattenwurfmoduls sind die tatsächlichen Abmessungen und Höhen aller betroffenen Gebäude, sowie die Abmessungen von an den Gebäuden beginnenden Terrassen oder Balkonen zu berücksichtigen. Erfolgt die Programmierung des Schattenwurfmoduls nicht auf die gesamte Fassade eines betroffenen Immissionsortes, so ist die tatsächliche, räumliche Ausdehnung der Fensterflächen mittels GPS o.ä. einzumessen.
- 2.12 Mit der Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, Referat T 23 das Konfigurationsprotokoll über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls nach Punkt 5.10 vorzulegen.
- 2.13 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten der WKA durch das Schattenwurfmodul müssen dokumentiert und fortlaufend für mindestens ein Jahr rückwirkend aufbewahrt werden. Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem LfU, T23 vorzulegen.

Eisabfall und Eiswauf

- 2.14 Entsprechend des Eiswaufgutachtens sind die WKA mit dem internen Nordex-Eiserkennungssystem auszustatten um die Gefahr durch Eiswauf und die damit verbundene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit weitestgehend auszuschließen.
- 2.15 Zudem wird das Aufstellen von entsprechenden Warnschildern an den Zufahrtswegen der WKA während der Frostperiode vorgeschrieben. Die Hinweisschilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden.

Baulärm

- 2.16 Lärmintensive Bautätigkeiten zur Bodenverbesserung (z. B. Baugrundverdichtung und Rüttelstopfverfahren) sind nur im Tageszeitraum von 6 bis 22 Uhr durchzuführen.

3. Baurecht

- 3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Märkisch Oderland (LK MOL) vor dem Beginn der Bauarbeiten:
- eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft gem. § 72 Abs. 2 BbgBO unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 771 i. V. m. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von [REDACTED]
 - eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung
 - die Anzeige zum Baubeginn vorgelegt werden.

- 3.2 Mit den Bauarbeiten darf gemäß § 72 Abs. 7 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK MOL die Bauarbeiten freigegeben hat („Baufreigabeschein“). Die Voraussetzungen für die Baufreigabe („Baufreigabeschein“) sind unter NB. IV. 3.1 genannt.
- 3.3 Der Standsicherheitsprüfbericht Nr. 047/03950-25/0117/1 vom 05.11.2025 des Prüfsachverständigen Dr.-Ing. Thomas Pahn sowie das Gutachten zur Standorteignung Nr. I17-SE-2024-642 Rev. 01 vom 17.02.2025 der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides, die Prüfbemerkungen sind vollständig einzuhalten und umzusetzen. Insbesondere sind die Bemerkungen und Hinweise unter Pkt. 7.3.3 bis 7.3.5 des Standsicherheitsprüfbericht zu beachten. Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht wird vom Prüfsachverständigen durchgeführt.
- 3.4 Vor Baubeginn der Erdarbeiten für das Fundament der WKA muss der Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der uBAB des LK MOL binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs oder durch das Kataster- und Vermessungsamt nachzuweisen. (Hinweis VI. 16.)
- 3.5 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der WKA ist gemäß § 83 Abs. 2 BbgBO mindestens zwei Wochen vorher der uBAB des LK MOL anzuzeigen.
- 3.6 Mit der Anzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO sind der uBAB des LK MOL folgende Unterlagen vorzulegen:
- die Bescheinigung der Prüfsachverständigen / des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit für die WKA,
 - die Bescheinigung der Prüfsachverständigen / des Prüfsachverständigen für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes.
- 3.7 Während der gesamten Standzeit der WKA sind wiederkehrende Prüfungen gemäß der Liste für das Land Brandenburg eingeführten Technischen Baubestimmungen „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015) entsprechend den Abschnitten 15 und 17 durchzuführen.
- 3.8 Der Bauherr hat die WKA, einschließlich des kompletten Fundamentes und die Wege- und Stellflächen unverzüglich nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.
- 3.9 Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind die folgenden Betriebsbeschränkungen entsprechend der Tabellen 3.10 bis 3.17 des Gutachtens zur Standorteignung von WEA am Standort Görlsdorf, Be-

richt-Nr. I17-SE-2024-642 Rev. 01 vom 17.02.2025 der Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG dauerhaft umzusetzen. Der Nachweis hierüber ist zur Inbetriebnahme der uBAB des LK MOL sowie dem LfU, T23 vorzulegen.

Be-schränkte WKA	Zu schüt-zende WKA	Start WSM (*)	Ende WSM (*)	Startgeschwin-digkeit (m/s)	Endgeschwin-digkeit (m/s)	Betriebsmodus
WEA13	W66	199	255	9.5	Vout	Abschaltung
WEA11	WEA11	0	395	7.5	16.5	Abschaltung
WEA11	WEA11	118	178	4.5	7.5	Abschaltung
WEA12	WEA12	0	359	7.5	16.5	Abschaltung
WEA13	WEA13	0	359	7.5	16.5	Abschaltung
WEA13	WEA13	75	131	4.5	7.5	Abschaltung
WEA13	WEA13	322	18	Vin	3.5	Abschaltung
WEA11	W4	209	259	3.5	10.5	Abschaltung
WEA11	W5	298	358	Vin	19.5	Abschaltung
WEA13	W6	142	198	Vin	14.5	Abschaltung
WEA12	W7	177	235	Vin	Vout	Abschaltung
WEA13	W7	255	311	Vin	22.5	Abschaltung

4. Brandschutz

- 4.1 Der Prüfbericht Nr. 487/01433/25 des Prüf.-Ing. für Brandschutz Dipl.-Ing. M. Oeckel vom 05.08.2025 ist in Verbindung mit dem geprüften Brandschutzkonzept BSK0225 vom 27.01.2025 erstellt durch Dipl.-Ing. Hanns- Helge Janssen Bestandteil der Baugenehmigung und somit bindend und einzuhalten. Die darin enthaltenen Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten.
- 4.2 Der Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz ist mit Vertretern der Feuerwehr, zu einer Einweisung in die örtlichen Verhältnisse - insbesondere zu den Löschwasserentnahmestellen, einzuladen. Sollte seitens des Trägers einem Termin zugestimmt werden, so ist der Termin der Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, an dem Termin mit teilzunehmen.
- 4.3 Die örtliche Feuerwehr ist über die Art der Anlagen und das Handeln im Gefahrenfall zu schulen. Die Überwachungszentrale, welche die Anlagen überwacht, muss durch die zuständige Regionalleitstelle ständige erreichbar sein
- 4.4 Der Nahbereich um die WKA ist von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Als Nahbereich ist ein Radius von 2 m um den Turm (gemessen ab Außenkante) zu betrachten.
- 4.5 Um den Einsatzkräften im Falle einer Alarmierung eine schnelle Orientierung zur WKA zu ermöglichen und alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, sind die WKA im Windenergieanlagen-

Notfall-Informationssystem (WEA-NIS) der „Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien“ (FGW e.V.) zu registrieren. Die Angaben aus der WEA-NIS Datenvorlage sind dem Fachdienst Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz des LK MOL mit zusätzlichen Angaben zur Ausführung (z.B. Löschwasserbehälter 50m³) und Lage der Löschwasserentnahmestellen (Standortkoordinaten Format: UTM WGS 84) zu übermitteln. Hierfür ist die Excelvorlage „Dateneingabe WEA-NIS“ (https://windfgw.de/wp-content/uploads/2021/05/Vorlage_Dateneingabe_WEA-NIS.xlsx) zu verwenden und an katastrophenschutz@landkreismol.de zu senden.

5. Bodenschutz

- 5.1 Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden, Bausubstanz und/oder Grundwasser festgestellt werden, sind diese gemäß § 31 BbgAbfBodG2 der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) des LK MOL zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.
- 5.2 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639) die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes zu realisieren.
- 5.3 Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen. Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden WKA haben, vollständig zurückzubauen. Pfahlgründungen (Tiefgründungen) sind grundsätzlich vollständig zurückzubauen. Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bodenveränderung führen. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt. Abschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht (gemäß § 6 ff. BBodSchV5) herzustellen.

Ein Befahren ungeschützten Bodens ist nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen und mit geeigneten Maschinen zulässig. Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen sowie das Lagern von WKA Segmenten und Baumaterial ist nur mit Schutzmaßnahmen möglich (Bodenschutzplatten/Lastverteilungsplatten bzw. Baggermatten aus Edelstahl, Aluminium oder Holz). Wird eine WKA durch „Umziehen“ oder eine „Fallrichtungssprengung“ demontiert, ist ein „Fallbett“ zu errichten, um den Druckeintrag beim Aufprall der WKA am Boden zu reduzieren. Alternativ können Flächen mit bestehenden Vorbelastungen (z. B. zurückzubauende Wege) als Aufprallfläche genutzt werden.

- 5.4 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen. Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren. Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen. Nach Möglichkeit sind Maschinen mit möglichst geringem Gesamtgewicht und möglichst geringer Bodenpressung einzusetzen. Maschinen mit hohem Gesamtgewicht und hoher Flächenpressung dürfen nur in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Böden vor Verdichtungen eingesetzt werden. Schutzmaßnahmen zum Maschineneinsatz dienen dazu, den Druckeintrag in den Boden zu verringern und Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden. Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639 (2019) in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereichen ermittelt werden.
- 5.5 Aufbereitung/Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zur vollständigen Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist gemäß §§ 6-7 BBodSchV für beanspruchte Flächen zu realisieren.
- 5.6 Nach Fertigstellung der WKA hat ein Rückbau der nicht mehr erforderlichen Ausbauten zu erfolgen, mithin auch der Bau- und Nebenstellflächen sowie die für die Errichtung der WKA notwendigen Montageflächen. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion ist sicherzustellen (§ 2 BBodSchG1), schädliche Bodenveränderungen zu beseitigen (§ 10 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG1).
- 5.7 Der Rückbaubeginn sowie der Rückbauabschluss ist jeweils für die WKA unaufgefordert der uBB anzuzeigen.

6 Gewässerschutz

- 6.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten der Rüttelstopfsäulen sind der unteren Wasserbehörde (uWB) des LK MOL 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Die Herstellung der Rüttelstopfsäulen hat durch ein Fachunternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es ist technisch einwandfreies Gerät zu verwenden, so dass eine gerätebedingte Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.
- 6.3 Für die Herstellung der Rüttelstopfsäulen ist nur die Verwendung von nachweislich unbelastetem Natursteinmaterial zulässig. Nachweise zum Material sind der uWB 14 Tage vor Baubeginn der Rüttelstopfsäulen zu übergeben.

- 6.4 Die WKA ist für den Fall einer Betriebsstörung oder einer Havarie von außen, an der Tür gut sichtbar und dauerhaft mit einer Notfallnummer auszustatten.
- 6.5 Gelangen im Schadensfall wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer/in das Grundwasser oder drohen sie dorthin zu gelangen, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern oder zu beseitigen. Soweit erforderlich, sind Anlagen außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
- 6.6 Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sie in ein Gewässer oder in den Untergrund eingedrungen sind oder einzudringen drohen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern nicht auszuschließen ist.
- 6.7 Leckagen sind stets unverzüglich aufzunehmen. Gebrauchte Ölbindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

7 Abfallwirtschaft

- 7.1 Der Beginn und die Fertigstellung der Einzelmaßnahmen sind der untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB) zuvor anzuzeigen. Es bestehen Nachweis- und Registerpflichten.

Gegenüber der Überwachungsbehörde uAWB ist dazu Auskunft zu erteilen. Alle bei der Gesamtmaßnahme voraussichtlich relevanten Abfälle sind in einem Entsorgungskonzept, einer abfallrechtlichen Betrachtung oder unter Verwendung des "Erhebungsbogen zu Abfällen" getrennt nach Abfallschlüsselnummer, gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung, aufzuführen (Hinweis VI. 19.).

- 7.2 Sollte der Einsatz von mineralischen Abfällen – mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) oder deren Gemische (auch Bodenmaterial) – in bzw. für die Herstellung von technischen Bauwerken – wie für eine Herstellung von Fundamenten im Zusammenhang der Errichtung der Gebäude, der Frostschutz- bzw. Tragschicht der Nebenflächen – beabsichtigt sein, so haben diese nachweislich die erforderlichen stofflichen Zusammensetzungen bzw. bodenphysikalischen bzw. bauphysikalischen Eigenschaften zur jeweiligen Funktionserfüllung aufzuweisen, s. z.B. FGSV-Regelwerke.
- 7.3 Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind für die einzelnen technischen Bauwerke des Gesamtvorhabens (s. auch NB IV. 7.2), sofern keine Einzelfallentscheidungen nach NB IV. 7.4 zu beantragen sind, jeweils die zum Einsatz kommenden konkreten MEB
- mit jeweiliger Einbaumenge und jeweiliger technischer Bauweise gemäß Anlage 2 ErsatzbaustoffV zu benennen,

- analog technischer Bauweisen gem. Anlage 2 ErsatzbaustoffV ist deren bautechnische Notwendigkeit nachzuweisen (z.B. anhand von nachvollziehbaren Aufmaßen) und
- Unterlagen zur bodenphysikalischen- bzw. bauphysikalischen Eignung dieser MEB einzureichen.

7.4 Sofern Einzelfallentscheidungen für den Verbau von MEB in technischen Bauwerken bei der uAWB zu beantragen sind, sind diese beantragten Bauausführungen erst nach erteilter Zulassung zu beginnen. Die Beantragung hat spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauausführungen zu erfolgen. Hierfür sind die avisierten bzw. gewählten Einbauweisen und Ersatzbaustoffe und/oder Gemische mit jeweiliger Menge, getrennt für temporäre und dauerhaft bleibende befestigte Flächen (auch gepflasterte Flächen), mitzuteilen sowie jeweils die zugehörigen Eignungsnachweise (Prüfberichte/ Analyseberichte, Probenahmeprotokolle nach LAGA M32/PN 98, die Beurteilung von Analyse- bzw. Untersuchungsergebnissen, Qualitätseinstufung bzw. Materialklasse der jeweils konkreten Ersatzbaustoffart) zur Prüfung und Entscheidung der uAWB vorzulegen (Hinweis VI. 20.).

7.5 Bei Anfall von Bodenmaterial im Zuge der Baumaßnahmen, welches außerhalb des Bauvorhabens in ein technisches Bauwerk nicht aufbereitet eingebaut werden soll und nicht zu einem Betreiber eines Zwischenlagers befördert wird, und:

- a. unverzüglich nach Aushub oder Abschieben für die Bestimmung einer Materialklasse zu untersuchen ist, sind die Dokumente – Probenahmeprotokoll(e), die Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung sowie die Klassifizierung – der uAWB spätestens 2 Wochen vor Abtransport von der Baustelle vorzulegen oder
- b. von einer analytischen Untersuchung abgesehen wird, ist die Dokumentation über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Klassifizierung spätestens 2 Wochen vor Abtransport von der Baustelle der uAWB vorzulegen.

7.6 MEB (auch Bodenmaterial), die nicht in ein technisches Bauwerk verbaut werden (dürfen) oder Bodenmaterialien, welche nicht in/ auf eine durchwurzelbare Bodenschicht auf oder eingebracht werden oder außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht verbaut werden (dürfen), sind einem dafür zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb oder einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder einem dafür zugelassenen Transporteur nachweislich zu übergeben.

Über die Entsorgung sind Entsorgungsnachweise in Form von Lieferscheinen und/oder geschäftsüblichen Unterlagen zu führen. Zuletzt genannte können als Entsorgungsnachweise genutzt werden, wenn die darin enthaltenen Angaben, denen von Lieferscheinen entsprechen (Hinweis VI. 24.):

- Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV,
- Menge in t oder m³,
- Abfallerzeuger und Herkunft/Vorhaben,
- Spediteur, Beförderer mit Firma und Kfz-Kennzeichen,
- Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb/Abfallentsorgungsanlage/Annehmender

- Datum der Abgabe mit Uhrzeit
- Unterschriften: Erzeuger, Entsorger/Annehmender, Beförderer, Auftraggeber bzw. Vertreter des Auftraggebers

7.7 Die Entsorgungsnachweise sind der uAWB auf Anforderung, jedoch spätestens drei Wochen nach Ende des Gesamtvorhabens, zu übergeben.

8 Luftverkehrsrecht

8.1 Die drei Windkraftanlagen (Nr. 11 bis 13) des Anlagentyps NORDEX N175-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

- 11 - N 52 ° 33 ' 02.7 " zu E 14 ° 18 ' 55.4 " eine Höhe von 266,50 mGND / 325,10 mNN
- 12 - N 52 ° 32 ' 16.5 " zu E 14 ° 19 ' 35.0 " eine Höhe von 266,50 mGND / 326,60 mNN
- 13 - N 52 ° 32 ' 30.6 " zu E 14 ° 19 ' 23.1 " eine Höhe von 266,50 mGND / 324,40 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV 7.2, Satz 2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

8.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

8.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

8.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

8.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.3 An der Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

8.3.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot]], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

8.3.2 Nachtkennzeichnung

8.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 183 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

8.3.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV. 8.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV. 8.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

8.3.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.3.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf den Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.3.2.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

8.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen schriftlich nachzuweisen.

8.5 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen nachzuweisen.

8.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

8.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

8.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

8.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

8.10 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. Nr. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes

- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Aufsichtszuweisung vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 8.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.12 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 03909LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

9 Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelung für Gehölzrückschnitt / Beseitigung und Waldfällung

- 9.1 Die beantragten Gehölzbeseitigungen sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 11.09. eines Jahres bis 20.03. des Folgejahres zulässig.

Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

- 9.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28./29.2. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.
- 9.3 Baumaßnahmen - außer an Zuwegungen - können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

- a) Die Vergrämnungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach NB IV. 9.2 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
- b) Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
- c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

9.4 Baumaßnahmen, auch an Zuwegungen, können bei Anlage einer Schwarzbrache in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Dann ist die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03. mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Fledermäuse

9.5 Die WEA 11 bis 13 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von $\leq 6 \text{ m / sec}$
- bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^\circ\text{C}$
- bei einem Niederschlag von $\leq 0,2 \text{ mm / h}$

9.6 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachabschaltung zu veranlassen. Das LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

Zauneidechse

9.7 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V4 ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet

und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

- 9.8 Die Maßnahmen M2, M3, M13 und M23 (Entsiegelung) des LBP sind entsprechend der Maßnahmenblätter umzusetzen:

M2: Abriss Anglerheim, Fläche ca. 112 m², Gemarkung Diedersdorf, Flur 2, Flurstück 427

M3: Abriss Umkleide Waldsportplatz, Fläche ca. 55 m², Gemarkung Diedersdorf, Flur 1, Flurstück 307

M13: Entsiegelung Jauchebecken, Fläche ca. 410 m², Gemarkung Worin, Flur 1, Flurstück 363

M23: Abriss Stallgebäude, Fläche ca. 600 m², Gemarkung Worin, Flur 1, Flurstück 338

Die Abrissmaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie außerhalb der Sommerquartierzeit von Fledermäusen durchzuführen (nicht vom 01.03. bis 15.10.).

Die entsiegelten Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen (M2, M3, M23) bzw. extensiv als Grünland zu nutzen (M13). Eine Neuversiegelung oder Befestigung der Flächen jeglicher Art ist auszuschließen.

- 9.9 Die Maßnahme M1 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Garzin, Flur 2, Flurstück 186 (Teilfläche) umzusetzen. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland im Umfang von ca. 4.600 m² und dauerhaft extensive Nutzung als Wiese/Weide.

- 9.10 Die Maßnahme M11 (Anlage Baum-Strauch-Hecke) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Worin, Flur 1, Flurstück 339 umzusetzen.

Pflanzung und Erhalt einer Hecke/Feldgehölz auf einer Fläche von 3.300 m² inkl. eines Staudensaumes von 660 m². Ausfälle ab 10 % sind spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.

- 9.11 Für die Gehölzpflanzungen gemäß Regelung NB IV. 9.10 sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:

- a) Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
- b) Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre

- 9.12 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 BNatSchG – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass) vom 15.07.2024 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.

9.13 Die Maßnahmen M1, M2, M3, M13 und M23 sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn umzusetzen. Die Maßnahme M11 ist spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

Ausgleichsmaßnahme in Verbindung mit vorgezogener Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG („CEF-Maßnahme“)

9.14 Die Maßnahme V5 CEF (Installation Ersatznistkasten für Hausrotschwanz) ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme M23 umzusetzen. Der Nistkasten muss vor Beginn der Brutperiode funktionstüchtig angebracht worden sein.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

9.15 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

9.16 Der Nachweis über die Änderung der Grundbucheintragungen für die Maßnahme M1 ist nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

9.17 Die Ersatzzahlung wird für die

- das Schutzgut Boden in Höhe von 118.760 €
 - die WEA 11 in Höhe von 47.907 €
 - die WEA 12 in Höhe von 35.613 €
- die WEA 13 in Höhe von 39.297 € festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Brandenburg zu entrichten:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

9.18 Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

9.19 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de zur Prüfung vorzulegen:

- a. Sofern nach NB IV. 9.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b. Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB IV. 9.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV. 9.2 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- c. Die Anlage der Schwarzbrache nach NB IV. 9.4 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV. 9.4 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- d. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach NB IV. 9.7 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV. 9.7 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- e. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.
- f. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV. 9.5 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
 - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),

- Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- g. Der Rückbau entsprechend NB IV. 9.8 (Rückbau Anglerheim, Umkleide, Jauchebecken sowie Stallgebäude) ist bis zum 31.12. des Umsetzungsjahres nachzuweisen.
- h. Die Umsetzung der Maßnahme M1 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) nach NB IV. 9.9 ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres nachzuweisen. Anschließend ist die extensive Nutzung jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.
- i. Die Umsetzung der Maßnahme M11 (Anlage Baum-Strauch-Hecke) nach NB IV. 9.10 ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sowie der Herkunftsnachweis sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.
- j. Die Umsetzung der Maßnahme V5 CEF (Ersatznistkasten Hausrotschwanz) ist zu dokumentieren (Lageplan; Fotos) und bis zum 31.12. des Umsetzungsjahres nachzuweisen.

9.20 Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

10. Forstrecht

Die WKA müssen über eine Automatische Löschanlage im Bereich der Gondel verfügen, die einen Vollbrand der Kanzel wirksam verhindern können. Das Feuerlöschsystem muss ohne Fremdenergie selbstständig funktionieren. Die Anlage muss mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein. Die Vorgaben und Hinweise der Herstellerunterlagen zum Feuerlöschsystem Rev. 09/14.12.2023 S. 1-8, Nordex Energy SE & Co. KG, freigegeben am 16.01.2024 sind für die beantragten WKA verbindlich umzusetzen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Der Antragsteller beabsichtigt, in 15306 Vierlinden, Gemarkung Görlsdorf im Landkreis Märkisch Oderland drei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 14.03.2025 ging der Genehmigungsantrag nach § 4 bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 17.03.2025 und 18.03.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch Oderland als koordinierende Stelle für BlmSchG-Genehmigungsverfahren,
- die Gemeinde Vierlinden,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Frankfurt (Oder),
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- das Landesamt für Umwelt
 - * Referat T 23 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Frankfurt (Oder),
 - * Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren).

Mit Schreiben vom 21.03.2025 wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum über das Vorhaben informiert.

Durch das Referat T 13 wurde mit Schreiben vom 09.04.2025 und E-Mail vom 19.02.2026, durch das Referat N1 mit Schreiben vom 08.04.2025, mit E-Mail vom 09.09.2025 sowie mit Schreiben vom 19.11.2025, durch die LuBB wurde mit E-Mail vom 14.04.2025 und durch die uBAB LK MOL mit Schreiben vom 06.05.2025 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden durch den Antragsteller letztmalig am 20.02.2026 ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 22.01.2026 ein.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB des Amt Seelow-Land, Gemeinde Vierlinden wurde mit E-Mail vom 31.03.2025 versagt. Die Versagung des Einvernehmens wurde durch die Gemeinde Vierlinden wie folgt begründet:

- Das Ortsbild würde durch das weitere Heranrücken der hier beantragten noch höheren Anlagen beeinträchtigt werden.

Mit Schreiben vom 17.06.2025 wurde die Gemeinde Vierlinden zur beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens angehört.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Nach § 9 Absatz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wurde dem Antragsteller am 09.12.2025 mitgeteilt und am 10.12.2025 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlagen erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschemissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Geräuschemissionen

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. I17-SCH-2024-188 Rev.01 vom 17.01.2025, erstellt durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschemissionen an sämtlichen für die Prüfung relevanten Immissionsorten (IO), die am stärksten von den Geräuschemissionen betroffen sind, durchgeführt wurde. Zudem ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche aus dem Betrieb der beantragten WKA im Zusammenwirken mit den maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlagen entsprechend der berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet. Die Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb mit weitergehenden Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Die vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im Einwirkungsbereich.

In der Prognose wurde die resultierende Gesamtbelastung der Geräuschemissionen in einer Immissionshöhe von 5 m berechnet und dargestellt. Die folgenden Ergebnisse der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung werden einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % in dB(A) prognostiziert.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbe- lastung	Zusatzbe- lastung	Gesamtbe- lastung	Richtwertabstand der ZB zum IRW
			Lr90,VB	Lr90,ZB	Lr90,GB	
IO 1	Gusow, Bahnhof 4	45	42,8	30,3	43,1	15
IO 2	Gusow, Karl-Marx- Str. 7h	40	38,1	27,2	38,4	13
IO 3	Seelow, Gusower Str. 2	45	43,4	24,4	43,4	21
IO 4	Vierlinden, Hufen Nr. 7	45	46,6	33,3	46,8	12
IO 5	Vierlinden, Hufen Nr. 4	45	46,6	32,0	46,8	13
IO 6	Seelow, Müncheberger Weg 33	45	46,5	26,2	46,5	19
IO 7	Seelow, Görlsdorfer Weg	40	42,8	25,2	42,9	15
IO 8	Seelow, Humboldtstr. 2	43	42,6	24,0	42,7	19

IO 9	Seelow, Robert-Koch-Straße 7-15 (Krankenhaus)	37	41,9	23,7	42,0	13
IO10	Görlsdorf, Am Fließ	40	35,9	30,7	37,0	9
IO11	Görlsdorf, Str. der Jugend 10	45	41,7	37,9	43,2	7
IO12	Görlsdorf, An der Bahn 1	45	41,7	40,6	44,2	4

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm. Es wird festgestellt, dass die Prognose insgesamt plausibel und prüffähig ist. Die Prognose ist geeignet, die immissionschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Die WKA und Anlagen, in deren Wirkbereich sich die zu prüfenden Immissionsorte befinden, sind berücksichtigt worden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Dies ist an den Immissionsorten IO 1, IO 2, IO 3, IO 8 sowie IO 10 bis IO 12 der Fall, so dass die Anforderungen der Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt werden.

Am IO 4, IO 5, IO 6, IO 7 und IO 9 wird der anzuwendende Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) TA Lärm auf Grund der Geräuschvorbelastung bereits um mehr als 1 dB(A) überschritten. Nach TA Lärm 3.2.1 Abs. 2 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn der Beitrag der zu beurteilenden Anlage als nicht relevant anzusehen ist. In der Regel ist ein Beitrag als irrelevant anzusehen, wenn er mindestens 6 dB(A) unterhalb des Richtwertes liegt. Diese Vorgabe gilt jedoch nur für den Regelfall, d.h. von dieser Vorgabe kann und muss abgewichen werden, sofern besondere Umstände vorliegen, die dafürsprechen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen (Prüfung im Sonderfall nach TA Lärm 3.2.2).

Bei einem Bestand an WKA, zu dem nach und nach weitere WKA zugebaut werden, sind solche besonderen Umstände durch die Vielzahl der Geräuschquellen gegeben. Würde jede neue WKA sich auf das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 berufen können, so würde es zu einer stetigen Erhöhung der Lärmbelastung kommen. Eine Nutzung des Regelfall-Irrelevanzkriteriums bedeutet eine Erhöhung der Gesamtbelastung um etwa 1 dB(A), so dass der ohnehin schon überschrittene Immissionsrichtwert weiter steigen würde. Diese Überschreitung ist nicht mehr als irrelevant anzusehen. Hinzukommende WKA müssen daher strengeren Kriterien gerecht werden, um als irrelevant eingestuft zu werden.

Entsprechend der TA Lärm Nr. 2.2 liegen Immissionsorte, an denen der Beurteilungspegel einer Anlage mehr als 10 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt, außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Entsprechend des BVerWG-Urteils 7 C 4.24 vom 23.01.2025 können Anlagen, bei Immissionsorten, die

nicht in deren Einwirkungsbereich liegen, nicht maßgeblicher Verursacher der Überschreitung des Immissionsrichtwertes sein. Die Überschreitung sei hier viel mehr auf die vorhandenen Anlagen zurückzuführen, in deren Einwirkungsbereich sich die betroffenen Immissionsorte befinden. Das bisher angewendete strengere 15-dB-Irrelevanzkriterium (erweiterter Einwirkungsbereich) wurde vom Bundesverwaltungsgericht für rechtswidrig erklärt.

Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich nach Nr. 2.2 TA-Lärm die Immissionsorte IO 10, IO 11 und IO 12 nachts im Einwirkungsbereich der WKA. Der Richtwertabstand beträgt an diesem Immissionsort weniger als 10 dB(A). Die Immissionsorte IO 1, IO 2, IO 4, IO 5, IO 7 und IO 9 befinden sich nachts im erweiterten Einwirkungsbereich der WKA. Der Richtwertabstand beträgt an diesen Immissionsorten weniger als 15 dB(A).

An den IO 4, IO 5, IO 6, IO 7 und IO 9 beträgt der Richtwertabstand der gemeinsamen Zusatzbelastung zum IRW 10 dB(A) oder mehr. Darüber hinaus unterschreitet der Immissionsanteil der einzelnen WKA den Immissionsrichtwert an den Immissionsorten IO 4, IO 5, IO 6, IO 7 und IO 9 um mehr als 15 dB(A). Somit führen die geplanten WKA zu keiner relevanten Erhöhung des Gesamtbeurteilungspegels. Die Überschreitung des Richtwertes ist maßgeblich auf die Vorbelastung zurückzuführen. Aus diesem Grund ist der beantragte Nachtbetrieb der geplanten WKA aus lärmtechnischer Sicht zulässig.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Messanordnung, § 28 BImSchG

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA wird angeordnet. Zum beantragten Anlagentyp liegen für die beantragten Betriebsmodi lediglich Herstellerangaben vor. Entsprechend dem WKA- Erlass ist dann eine Abnahmemessung erforderlich. Es müssen nicht zwingend alle drei WKA schalltechnisch vermessen werden. Die Emissionswerte der Betriebsmodi Mode 0, Mode 8 und Mode 13 sind aber an mindestens einer WKA nachzuweisen und anschließend unter Berücksichtigung der Serienstreuung und Messunsicherheit auf die nicht vermessenen WKA zu übertragen.

Nach Nr. 6.2 Abs. 1 des WKA- Erlasses Brandenburg ist im Anschluss an die Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die Ausbreitungsrechnung ist entbehrlich, wenn die vermessenen Oktavpegel nicht höher als die genehmigten Oktavpegel sind.

Sofern im anzuordnenden Messzeitraum von einem Jahr nach Aufnahme des Betriebes eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps in der jeweiligen Betriebsweise verfügbar ist, kann diese dem LfU, T23 zu Prüfung vorgelegt werden und an Stelle einer Abnahmemessung anerkannt werden.

Aufschiebende Bedingung

Da den Emissionswerten der Anlagen in den beantragten Nachtbetriebsweisen lediglich Herstellerangaben zu Grunde liegen, ist entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 WKA- Erlass vor Aufnahme des Nachtbetriebes ein Bericht über eine entsprechende Typvermessung vorzulegen, die die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte bestätigt. Dies gilt nur, wenn der Immissionsbeitrag der jeweiligen WKA nicht 15 dB unter den Richtwerten aller Immissionsorte liegt.

Am Immissionsort IO 12 liegt der Immissionsbeitrag jeder einzelnen WKA ≤ 15 dB unter dem Richtwert, aus diesem Grund ist für alle Anlagen eine Typvermessung vorzulegen. Auch an den IO 2, IO 10 und IO 11 liegt der Immissionsbeitrag der einzelnen WKA weniger als 15 dB unter dem Richtwert des jeweiligen IOs.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt (WKA Erlass Nr. 5.2 Abs. 5).

Baustellenlärm

Baustellenlärm unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Mögliche bodenverbessernde oder -verdichtende Maßnahmen beim Bau der WKA (z. B. Rüttelstopfsäulen) sollen aus Gründen der Vorsorge nur im Tageszeitraum erfolgen. Aufgrund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen schutzbedürftigen Objekten von > 1.300 m, sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum entsprechend der AVV Baulärm zu erwarten.

Erschütterungen werden entsprechend der Erschütterungs-Leitlinie vom 10.01.2022 des Landes Brandenburg beurteilt. Untersuchungen und Prognosen in vergangenen Genehmigungsverfahren haben gezeigt, dass auf Grund des großen Abstandes zwischen Baustelle und benachbarten Gebäuden und der verhältnismäßig kurzen Rüttelzeit keine Gebäudeschäden durch Erschütterungen zu erwarten sind. Auch erhebliche Belästigungen durch baubedingte Erschütterungen auf Menschen in Wohngebäuden sind nicht zu erwarten, wenn die bodenverbessernden Maßnahmen im Tageszeitraum durchgeführt werden. Die Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum wurden in allen bisherigen Prognosen deutlich unterschritten.

Schattenwurf

Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Erlass vom 11.02.2025 des Ministeriums für Land-und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (welcher die WKA-Schattenwurf-Leitlinie vom 24.03.2003, Geltungsdauer mit MLUK- Erlass vom 02.12.2019 verlängert bis 31.12.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 2 vom 15. Januar 2020, Nr. 2 S. 11 ersetzt) liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA

ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

In der Schattenwurfprognose Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-171 Rev.01 vom 17.01.2025, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG werden die Auswirkungen der geplanten Anlagen und der relevanten Vorbelastungsanlagen an 61 stellvertretenden Immissionsorten untersucht. Um die maßgeblichen IO festzulegen wurde zunächst der Beschattungsbereich der drei WKA untersucht. Die Untersuchung führt zum Ergebnis, dass die geplanten WKA an mehreren IO Schattenwurf verursachen, wobei die Richtwerte für die tägliche und jährliche Beschattungsdauer bereits durch die Vorbelastung überschritten wird.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten WKA mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die geplanten WKA an den betroffenen Immissionsorten in Görlsdorf und Gusow nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Schattenwurfzeiten führen können.

Eisabwurf/Eisfall

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WKA sind deshalb Maßnahmen gegen Eisabwurf erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird.

Entsprechend des Eisfallgutachtens der Ramboll Deutschland GmbH, Bericht-Nr.: 24-1-3166-000-EL vom 09.01.2025, können lediglich unmittelbar verlaufende Feld- bzw. Landwirtschaftswege durch Eisfall ausgehend von den WKA getroffen werden, denn die WKA gehen bei Eisansatz in einen Trudelbetrieb über. Das Nordex-Eiserkennungssystem, welches Eisansatz erkennt arbeitet entweder nach dem Kennlinienverfahren oder über die Eisansatzerkennung an Nordex Windenergieanlagen des Typs N175. Das Risiko von Eiswurf kann somit ausgeschlossen werden. Die Gefahr von herabfallenden Eisstücken getroffen zu werden, ist auf Grund der geringen Frequentierung der unbefestigten und befestigten Wirtschaftswege sowie der minimalen Trefferhäufigkeit des Gefährdungsbereichs ebenfalls gering.

Um auf die Gefahr von Eiswurf und Eisfall der WKA hinzuweisen sind während der Frostperiode Warnschilder an den Zufahrtswegen der WKA aufzustellen. Die NB IV. 2.14 und 2.15 gelten der generellen Vorsorge.

Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standortsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall befinden sich vier Bestandsanlagen in der näheren Umgebung der geplanten WKA. Das Gutachten zur Standorteignung, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-642 Rev.01 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 17.02.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass die WEA 11 (W1), WEA 12 (W2) und WEA 13 (W3) bis zur Vorlage einer standortspezifischen Lastrechnung des Herstellers Nordex die drei WKA in den in Kapitel 3.3.3.4 und 3.3.3.5 (Seite 30) abgebildeten Fenstern zu Gunsten der WKA W4 bis W7 abgeschaltet werden müssen.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Zur Erfüllung der Auflagen war die Aufnahme der NB IV. Nr. 7.1 erforderlich.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt „Energie sparsam und effizient verwendet wird“. Es ist damit Teil der als Genehmigungsvoraussetzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) einzuhaltenden Betreiberpflichten. Im Rahmen der LAI- Vollzugshinweisen (Entwurf) vom 26.08.2019 wird empfohlen, die Prüfung, nur auf solche zu genehmigenden Anlagen anzuwenden, die im Anhang 7 als relevant gekennzeichnet sind. Danach zählt die WKA nach Nr. 1.6 der 4. BImSchV nicht zu den relevanten Anlagen.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV 1.8 und 3.8 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, das Abfallrecht und der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Straßenrecht und das Luftverkehrsrecht.

2.2.2 Baurecht, Raumordnung und Brandschutz

Baurecht

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann die Antragstellerin erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken.

Unter Bezugnahme auf den Erlass 24/01.2006 des MIR vom 28.03.2006 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB des LK MOL vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von [REDACTED] erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1).

Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 03.03.2025 liegt vor, dass nach Betriebseinstellung der Rückbau vorgenommen wird.

Gemäß Pkt. 7.3.3 des vorgelegten Prüfbericht zur Standsicherheit Nr. 047/03950-25/0117 vom 05.11.2025 werden die vorgegebenen Grenzwerte für die Tragfähigkeit sowie die Verformungen des Baugrundes, unter Berücksichtigung von baugrundverbessernden Maßnahmen, am geplanten Standort eingehalten. Dahingehend wurden Rüttelstopfsäulen (RSS), Schotter-Rüttelsäulen oder Bohr-Rammsäulen mit ca. 15 m Tiefe vorgeschlagen. Zur Lastübertragung zwischen Fundament und Säulen ist eine Bettungsschicht aus Frostschutzmineralgemisch mit einer Mindestdicke von ca. 0,50 m vorgesehen. Die vorbereitete Baugrubensohle ist für die Herstellung der Sauberkeitsschicht und des Fundaments schriftlich freizugeben.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.3 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung der Nachweise, welche die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften belegen, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Die Errichtung und der Betrieb der WKA ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Potenziell betroffene öffentliche Belange

Flächennutzungsplan

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des seit 02.10.2000 rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Worin. Die Fläche ist als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben können öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB aber nur dann entgegenstehen, wenn es sich um qualifizierte, flächenbezogene Standortzuweisungen handelt. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass die Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft in einem Flächennutzungsplan keine solche qualifizierte Sonderzuweisung bedeuten, sondern lediglich dem Außenbereich die ihm ohnehin zukommende Funktion zuweisen. Grundlegend ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung des Vorhabenraumes keine Beeinträchtigungen wegen der Errichtung und Betrieb der 3 WKA (WEA 11, WEA 12 und WEA 13) erfährt und weiter ausgeführt werden kann.

Ziele der Raumordnung

Der sachliche Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurde mit Urteil des OVG Berlin Brandenburg am 12.01.2022 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist bestandskräftig geworden. Die Steuerung der Windenergienutzung wird künftig im sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree geregelt, dessen 2. Entwurf vom 02.06.2025 von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree gebilligt

wurde. Der Teilregionalplan wurde bisher nicht beschlossen und veröffentlicht. Dementsprechend wurde bisher nicht festgestellt, dass der Regionalplan dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz entspricht.

Die beantragten drei WKA befinden sich innerhalb des geplanten VR WEN 30 „Seelow-Vierlinden“ (im 1. und 2. Entwurf des TRP EE) es in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilregionalplans Oderland-Spree.

Das Vorhaben gilt als an die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst. Dem Vorhaben stehen daher keine regionalplanerischen Belange entgegen.

Gesicherte Erschließung

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der WEA 11 - WEA 13 erfolgt rückwärtig über das kommunale Straßen- und Wegenetz, hier über den kommunalen Weg „Seelower Weg“ in Görlsdorf und weiterführend über die kommunale Straße „Am Fließ“ in Görlsdorf. Die Erschließung an eine öffentliche Verkehrsfläche erfolgte durch Eintragung von Baulasten zur öffentlich-rechtlichen Sicherung von Geh- und Fahrrechten sowie der Sicherung der Feuerwehrezufahrt zu den einzelnen WKA (Hinweis VI. 17).

Die öffentlich-rechtliche Sicherung zur Nutzung der drei Zisternen zum abwehrenden Brandschutz erfolgte durch Eintragung von Baulasten auf dem Flurstück 66, Flur 2, Gemarkung Görlsdorf, Flurstück 237, Flur 1, Gemarkung Görlsdorf sowie auf dem Flurstück 130, Flur 7, Gemarkung Gusow (Hinweis VI. 17.).

Die erforderliche gesicherte Erschließung ist damit insgesamt vorhanden.

Brandschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfer für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Dem Antrag liegt ein geprüftes standortbezogenes Brandschutzkonzept Nr. BSK0225 des Dipl.-Ing. H.-H. Janssen nebst Prüfbericht Nr. 487/01433/25/01 vom 05.08.2025 des Prüferingenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Matthias Oeckel vor.

Die ausreichende Versorgung mit Löschwasser ist durch die Mitbenutzung von drei vorhandenen Löschwasserzisternen mit Abständen zwischen ca. 500 m und ca. 1,5 km zu den Anlagen sowie mit jeweils 90 m³ Nutzinhalt nachgewiesen.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Brandschutz ergeben, waren die unter NB IV. 4. erforderlich.

Reduzierung der Abstandsfläche

Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen (von 125,15 m auf 87,61 m) gestellt. Die betroffenen Nachbareigentümer wurden im Verfahren gemäß § 70 BbgBO beteiligt. Folgende Nachbareigentümer haben in der vorgegebenen Frist von einem Monat gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben verweigert bzw. sich nicht geäußert:

<u>WEA</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
WEA 12	Görlsdorf	3	113/1
WEA 13	Görlsdorf	2	98
WEA 13	Görlsdorf	3	95 und 93
WEA 13	Görlsdorf	3	95 und 93
WEA 13	Görlsdorf	3	95 und 93

Insbesondere die planungsrechtliche Situation erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Der Außenbereich ist den WKA vom Gesetzgeber planartig zugewiesen, so dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch privates Interesse des Bauherrn an der Zulassung der Abweichung besteht.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentscheidung zu treffen. Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift von der abgewichen werden soll. Das Abstandsflächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.). Ein gesetzlich normierter Mindestabstand zwischen benachbarten Gebäuden soll eine hinreichende Belüftung und Belichtung der Grundstücke sicherstellen und zudem im Falle eines Brandes dessen Übergreifen auf benachbarte Gebäude verhindern. Das drittschützende Abstandsflächenrecht dient damit ganz wesentlich der Vermittlung von – unter Umständen gegenläufigen – nachbarlichen Nutzungsinteressen. Zusammengefasst wird dies zumeist unter der allgemeinen Zwecksetzung einer „Wahrung des sozialen Wohnfriedens“. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2006, Az.: 10 S 7.05 -, LKV 2006, 469; vgl. auch Beschl. v. 27.02.2012, Az.: 10 S 39.11; Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn 7.) Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstands-vorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Das ist hier nicht der Fall.

Sonstige nachbarliche Interessen, die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat.

Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen. Die vorliegende zugelassene Abweichung von der Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zumutbar für die Nachbareigentümer, geringfügige Verschlechterungen sind hinzunehmen. Wir machen von dem uns eingeräumten Ermessen gebrauch und geben den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 BbgBO statt.

Den beteiligten Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die sich nicht oder ablehnend geäußert haben, wird gemäß § 70 Abs. 5 BbgBO eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides oder die Entscheidung über die beantragte Abweichung zugestellt.

Teile der reduzierten Abstandsflächen ($R_a = 87,61 \text{ m}$) erstrecken sich bei den WKA teilweise auf Nachbargrundstücke. Die Nutzung dieser grundstücksfremden Flächen ist durch Eintragungen von Baulasten im Baulastenverzeichnis des LK MOL rechtlich gesichert (Hinweis VI. 17).

Ersetzen Gemeindlichen Einvernehmens

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB der Gemeinde Vierlinden wurde mit E-Mail vom 31.03.2025 versagt.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde – hier also gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 BbgBO i. V. m. § 13 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 ImSchZV das LfU – jedoch ein rechtswidrig versagtes gemeindliches Einvernehmen ersetzen.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Die vorgebrachten Gründe der Gemeinde Vierlinden rechtfertigen im vorliegenden Fall gemessen am Prüfmaßstab des § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Versagung des Einvernehmens nicht, weshalb wir von dem uns eingeräumten Ermessen Gebrauch machen und das rechtswidrig versagte Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzen.

Die Versagung des Einvernehmens wurde durch das Amt Seelow-Land, Gemeinde Vierlinden wie folgt begründet:

- Die geplanten Windkraftanlagen rücken noch dichter an die Ortslage Görlsdorf heran, obwohl sich der sachliche Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ noch im Entwurf befindet
- Das Ortsbild wird durch die nun höheren Anlagen (bisher 250 m, geplant 267,5 m) zusätzlich beeinträchtigt.

Dazu wird Folgendes festgestellt:

Bei den WKA handelt es sich um im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 1 BauGB. Ziele der Raumordnung und gemeindlichen Bauleitplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die drei WKA befinden sich innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung 30 Seelow-Vierlinden (1. Entwurf und 2. Entwurf des TRP EE).

Bestehende Vorbelastungen, wie etwa durch die bereits errichteten Anlagen, führen dazu, dass das Landschaftsbild seine Schutzwürdigkeit verliert (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Juni 1994, 4 C 20.93). Es ist nicht zu erkennen, weshalb die unterschiedliche Anlagenhöhe hier zu einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes führen soll. Lediglich die Tatsache des Typ- und Höhenunterschiedes zu den übrigen Anlagen kann eine Verunstaltung nicht begründen. Denn das Fehlen einer harmonischen Beziehung eines neuen Vorhabens zur vorhandenen Bebauung genügt dafür nicht. Vielmehr muss ein Vorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen sein (vgl. Kopp/Schenke, BauGB, 11. Aufl. § 35 Rn. 64). Dass diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn unterschiedliche WKA in gegenseitiger räumlicher Nähe errichtet werden, kann nicht angenommen werden. Denn es ist gängige Praxis und häufig unvermeidbar, dass höhen- und typenunterschiedliche WKA unweit voneinander errichtet werden. Dann aber kann von einer pauschalen Unangemessenheit eines entsprechenden Vorhabens nicht ausgegangen werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass der von Ihnen angeführte Höhenunterschied von lediglich ca. 17 m von einem weiter entfernten Punkt vom Betrachter nicht wahrgenommen werden kann. Hier verweisen wir auf § 1 BbgWEAAbG, wonach ein festgelegter Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen von 1.000 m zur Wohnbebauung bei der Planung eingehalten werden muss.

Dem Amt Seelow-Land wurde die Gelegenheit gegeben, sich noch einmal zum vorliegenden Sachverhalt bis zum 15.07.2025 schriftlich zu äußern. Eine Rückäußerung ist nicht erfolgt.

Das rechtswidrig versagte Einvernehmen war nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen.

2.2.3 Gewässerschutz

Für den Standort der WKA sind Bodenverbesserungen mittels Rüttelstopfsäulen vor der Ausführung der Gründungsarbeiten erforderlich. Entsprechend § 49 WHG in Verbindung mit § 56 BbgWG müssen zum Schutz des Grundwassers vor nachhaltigen Beeinträchtigungen die erforderlichen Maßnahmen (NB IV. 6.2 und 6.3) angeordnet werden.

2.2.4 Bodenschutz

Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

Aufgrund der Größe des Vorhabens und den damit verbundenen erheblichen Mengen Bodenmaterials ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich.

2.2.5 Luftfahrt

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84			Anlagen-typ NORDEX N175-6.x MW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E		NH	RD						
11	52 ° 33 ' 02.7 "	14 ° 18 ' 55.4 "	"	179	175	266,50	58,60	325,10	Görlsdorf	1	208/4
12	52 ° 32 ' 16.5 "	14 ° 19 ' 35.0 "	"	179	175	266,50	60,10	326,60	Görlsdorf	3	114
13	52 ° 32 ' 30.6 "	14 ° 19 ' 23.1 "	"	179	175	266,50	57,90	324,40	Görlsdorf	3	96

* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz von 3 m lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 16.04.2025, ELiA März 2025

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlagen sollen ca. 7,8 km südlich des Sonderlandeplatzes Neuhardenberg errichtet werden. Der Sonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Der v. g. Sonderlandeplatz verfügt über einen Baubeschränkungsbereich der Klasse A gem. der Anordnung über Baubeschränkungsbereiche in der Umgebung von Flugplätzen vom 05.03.1971 (BGI. der DDR, Sonderdruck Nr. 699). Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Der v. g. Sonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert die angezeigten Standorte und weitere Anlagenstandorte des in diesem Bereich befindlichen Windparks.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 3 Windkraftanlagen (Nr. 11 bis 13) mit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (max. 325,10 m über NN / 326,60 m über NN / 324,40 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N175-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 16.04.2025, ELiA März 2025 - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die drei Windkraftanlagen (Nr. 11 bis 13) aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden drei Windkraftanlagen (Nr. 11 bis 13) keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter den in Pkt. IV. 8 aufgeführten NB zu erteilen.

2.2.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2021 (Zug- und Rastvögel), 2022 (Brutvögel, Fledermäuse, Horstkartierung), 2023 (Biotope) und 2024 (Höhlenbäume, Biotope, Zauneidechsen). Die Erfassung der Zauneidechsen erfolgte im Jahr 2024 lediglich an 2 Untersuchungstagen. Somit liegt keine vollumfängliche Zauneidechsenkartierung vor, im vorliegenden Fall kann das Habitatpotential der Eingriffsflächen aber damit ausreichend genau beurteilt werden.

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Das Vorhaben liegt im erweiterten Prüfbereich (minimal ca. 3.300 m) eines Seeadler-Brutplatzes nordwestlich des Vorhabens. Für das Vorkommen gibt es keine Annahmen, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG/ von Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich.

Zu NB IV. 9.1 bis 9.4 Bauzeitenregelungen

WEA im Offenland, Bauzeiten für Gehölzbeseitigung

In Teilbereichen des Zufahrtsweges sind Gehölzbeseitigungen/Aufastungen zur Herstellung eines Lichtraumprofils erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen/Gehölzbeseitigungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Es wurden keine besetzten Fledermausquartiere sowie keine potenziellen Quartiere im Eingriffsbereich nachgewiesen.

Es wurden in den betroffenen Gehölzen folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Blaumeise, Bluthänfling, Goldammer, Kohlmeise und Singdrossel. Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen folgender Zeitraum: 11.09. bis 20.03.

Allgemeine Bauzeitenregelung

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Reviere verschiedener Offenlandbrüter wie Feldlerche, Grauammer, Heidelerche und Neuntöter. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Zu NB IV. 9.7 Reptilien

Es wurden an verschiedenen Stellen im Vorhabengebiet Zauneidechsen erfasst bzw. Habitatpotentiale ermittelt. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten.

Zu NB IV. 9.5 und 9.6 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WEA 11 bis 13 innerhalb von, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode Funktionsräumen besonderer Bedeutung zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von ca. 3,83 ha.

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 14.360 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 8.096 m²), davon:

Fundament:	1.995 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	4.230 m ² (Teilversiegelung, entspricht 2.115 m ² Vollversiegelung)
Zuwegung:	7.808 m ² (Teilversiegelung, entspricht 3.904 m ² Vollversiegelung)
Fundamentaufschüttung:	327 m ² (Teilversiegelung, entspricht 82 m ² Vollversiegelung)

Mit den Maßnahmen

- M1 (Extensivierung) auf einer Fläche von 4.600 m² (Anrechnung Faktor 1:2: 2.300 m²)
- M2 (Abriss Anglerheim) auf einer Fläche von 112 m² (Anrechnung Faktor 1:1)
- M3 (Abriss Umkleide Waldsportplatz) auf einer Fläche von 55 m² (Anrechnung Faktor 1:1)
- M11 (Anlage Baum-Strauch-Hecke) auf einer Fläche von 3.300 m² (Anrechnung Faktor 1:2: 1.650 m²)
- M13 (Entsiegelung Jauchebecken) auf einer Fläche von 410 m² (Anrechnung Faktor 1:1)
- M23 (Abriss Stallgebäude) auf einer Fläche von 600 m² (Anrechnung Faktor 1:1)

können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden anteilig kompensiert werden.

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 2.969 m². Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird, da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller vorgeschlagen/eingereicht wurden, eine Ersatzzahlung festgelegt. Im vorliegenden Fall stimmt N1 dieser Vorgehensweise zu.

Schutzgut Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte in den Jahren 2018, 2023 und 2024 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Die Kartierungsbögen liegen nicht vor.

Durch das Vorhaben werden vorrangig intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, deren Verlust nicht kompensiert werden muss. Zudem kommt es zu einem dauerhaften Verlust von 216 m² ruderaler Gras- und Staudenflur (Kompensationsfaktor 1:2) sowie 855 m² Robiniengehölz (Kompensationsfaktor 1:2,5).

Der Kompensationsbedarf von 432 m² Ruderalflur sowie 2.138 m² Robiniengehölz kann durch die Maßnahmen M1 (Extensivierung) sowie M11 (Baum-Strauch-Hecke) vollständig gedeckt werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Die eingebrachten Kompensationsmaßnahmen können nicht zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen herangezogen werden. Entsprechend des Eingriffs- und Ausgleichsplans für die einzelnen WEA kann unter Anwendung der Methode des „Märkischen Modells“ keine Fläche für das Schutzgut Landschaftsbild aufgewertet werden.

Damit verbleiben für die WEA11 4.881 ha, WEA12 3.819 ha und WEA13 4.091 ha nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Für nicht kompensierte Beeinträchtigungen wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Dies erfolgte für die Maßnahmen M1, M2, M3, M11 und M13 durch Vorlage des Grundbucheintrags vom 27.08.2021, 29.08.2025, 01.09.2025, 02.08.2022 sowie 28.08.2025.

Für die Maßnahme M23 erfolgte dies durch Vorlage des Antrags auf Eintragung vom 30.10.2025. Da der Grundbucheintrag noch nicht vorliegt, ist der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen. (NB IV. 9.15)

Für die Maßnahmen M1 sind Korrekturen der Maßnahme im Grundbuch erforderlich, da diese unter anderen Maßgaben für ein anderes Genehmigungsverfahren gesichert wurde. Die entsprechende Korrektur ist nachzuweisen (NB IV. 9.16).

Ausgleichsmaßnahme in Verbindung mit vorgezogener Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG („CEF-Maßnahme“)

Beim Abriss des Stallgebäudes im Rahmen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme M23 geht ein Brutplatz des Hausrotschwanzes dauerhaft verloren. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören) kann verletzt werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dies kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) erreicht werden. Von der Antragstellerin ist im Sinne einer CEF-Maßnahme daher ein Ersatzbrutplatz in Form eines Nistkastens im räumlichen Umfeld der Maßnahme vorgesehen (V5 CEF). Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit durch das Vorhaben nicht verletzt.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Schutzgut Boden

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. In der Praxis hat sich auf Grundlage einer Vielzahl von Entsiegelungsvorhaben ein Betrag von 40 € / m² bei Vollversiegelung und von 20 € / m² bei Teilversiegelung als Richtwert herausgestellt. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten. Somit ergibt sich für das bestehende Kompensationsdefizit bezüglich des Schutzgutes Boden von 2.969 m² eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 118.760 €.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante Windenergieanlage nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Dazu wurden durch den Antragsteller für jede WEA ein Eingriffs- und Ausgleichsplan (Teilplan Landschaftsbild) in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragten WEA erheblich beeinträchtigten Flächen sind plausibel. Das trifft auch auf die Aufwertungswirkung der eingereichten Kompensationsmaßnahme zu.

Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild je WEA:

Der durch die WEA 11 bis 13 erheblich beeinträchtigten Fläche stehen keine anrechenbaren Kompensationsflächen gegenüber. Im Ergebnis verbleiben 100 % der ermittelten Flächen als nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Wirkungsgrad der Maßnahme 0 %).

Die berechnete Ersatzzahlung für die nicht durch Maßnahmen kompensierten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes setzt sich aus den folgenden Zahlungswerten für die betroffenen Flächen entsprechend der sechs Wertstufen im Untersuchungsraum zusammen:

WEA 11

Wertstufe	Zahlungswert in Euro pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche	Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche in ha	Zahlungswert je Wertstufe in Euro
1	3	257	771
2	6	541	3.246
3	9	1.871	16.839
4	12	2.047	24.564
5	15	161	2.415
6	18	4	72
Gesamt		4.881	47.907,00

WEA 12

Wertstufe	Zahlungswert in Euro pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche	Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche in ha	Zahlungswert je Wertstufe in Euro
1	3	131	393,00
2	6	567	3.402,00
3	9	1946	17.514,00
4	12	1107	13.284,00
5	15	68	1.020,00
6	18	0	0,00
Gesamt		3.819	35.613,00

WEA 13

Wertstufe	Zahlungswert in Euro pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche	Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche in ha	Zahlungswert je Wertstufe in Euro
1	3	152	456
2	6	508	3.048
3	9	1.876	16.884
4	12	1.473	17.676
5	15	81	1.215
6	18	1	18
Gesamt		1.425,36	39.297,00

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden für die beantragten WEA folgende Ersatzzahlungen festgesetzt:

WEA 11:	in Höhe von	47.907,00 €
WEA 12:	in Höhe von	35.613,00 €
WEA 13:	in Höhe von	39.297,00 €
<u>Ersatzzahlung Landschaftsbild gesamt:</u>		<u>122.817 €</u>

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.7 AbfallwirtschaftsrechtZu NB IV. 7.1:

Die Anforderungen zur Mitteilung des Beginns und des Abschlusses des Gesamtvorhabens ergibt sich daraus, dass nur der Antragsteller eine verbindliche Aussage dazu treffen kann. Durch Mitteilung von Ende und Beginn der beabsichtigten Maßnahmen ist die uAWB tatsächlich in der Lage ihren abfallwirtschaftlichen Kontroll- und Vollzugspflichten nachzukommen (siehe § 62 KrWG, § 47 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 42 Absatz 1 BbgAbfBodG i.V.m. lfd. Nr. 1.23.1, Anlage der AbfBodZV).

Zu den NB IV. 7.2 bis 7.4:

Kommen im Zuge des Vorhabens mineralische Abfälle zum Zwecke der Errichtung von technischen Bauwerken, wie der Errichtung des Gebäudes bzw. der Herstellung von Fundamenten, zum Einsatz, so dürfen

diese nur jeweils verbaut werden, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 (3) KrWG i.V.m. § 3 (23) KrWG und i.V.m. den Bestimmungen der §§ 19 ff ErsatzbaustoffV, verwertet werden.

Eine ordnungsgemäße Verwertung von Ersatzbaustoffen liegt demzufolge nur dann vor, wenn sie die bodenphysikalischen Eigenschaften aufweisen, wie sonst zum Einsatz kommende Baustoffe, um diese ersetzen zu können, s. u.a. TL BUB E-StB 20/23, ZTV E-StB (FGSV 599). Und wenn sie nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang zum Einsatz kommen.

Eine schadlose Verwertung von Ersatzbaustoffen liegt vor, wenn durch deren Verbau in technischen Bauwerken nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Bei Einbau von MEB oder Gemischen (auch Bodenmaterial) in technischen Bauwerken werden die grundsätzlichen Anforderungen erfüllt, wenn:

- die Besorgnis nachteiliger Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädlicher Bodenveränderungen ausgeschlossen wird. Dafür ist maßgebend erforderlich:
 - ein Einbau erfolgt nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV oder es erfolgt der Einbau von Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0 gemäß ErsatzbaustoffV oder von Baggergut der Klasse 0 – BG-0 gemäß ErsatzbaustoffV,
 - der Einbau erfolgt nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang,
 - Gemische werden nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt,
 - Gemische werden nur eingesetzt, wenn es sich um Gemische mit enthaltenen
 - aus einer Aufbereitungsanlage stammende güteüberwachte Ersatzbaustoffen oder
 - klassifizierte nicht aufbereitete Bodenmaterialien oder klassifiziertes Baggergut (in eine Materialklasse Eingeteilte oder klassifiziert als Bodenmaterial BM-0 der Baggergut BG-0) handeltund der Einbau nur in einer Einbauweise erfolgt, die für jeden einzelnen mineralischen Ersatzbaustoff nach Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV zulässig ist
 - Der Einbau erfolgt oberhalb der in Anlage 2 oder 3 vorgesehenen Grundwasserdeckschichten, die natürlich vorliegen oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde hergestellt wurden, s. § 19 ErsatzbaustoffV.

Behördliche Entscheidungserfordernisse ergeben sich für Verwender von bestimmten Ersatzbaustoffen unmittelbar aus §§ 21 ErsatzbaustoffV. Hierfür sind entsprechende Antragsunterlagen bei der uAWB einzureichen.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat dazu die FAQ Version 2 „Fragen und Antworten Katalog zur ErsatzbaustoffV“, am 21.09.2023 veröffentlicht.

Zu NB IV. 7.5:

Das Vorhaben umfasst möglicherweise den Anfall u.a von als Abfall einzustufenden Bodenmaterialien, vgl. § 3 (1) KrWG. Diese bedürfen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung gemäß § 7 (3) KrWG, § 3 (23) KrWG i.V.m. der ErsatzbaustoffV. Bei beabsichtigten Verbau der Bodenmaterialien im nicht aufbereiteten Zustand in ein technisches Bauwerk außerhalb des Bauvorhabens, ohne diese zuvor einem von einem Dritten betriebenen Lagerplatz zu befördern, sind die Pflichten zur Untersuchung, Bewertung von Untersuchungsergebnissen und Klassifizierung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und deren Dokumentation (vgl. §§ 14 bis 17 ErsatzbaustoffV) im Rahmen des Vorhabens vom Antragsteller zu beachten. Befugnisnorm für die Forderung der Vorlage der Dokumentationen: § 62 KrWG i.V.m. § 17 ErsatzbaustoffV

Zu NB IV. 7.6:

Im Zuge des Gesamtvorhabens werden wohl nicht unmittelbar wiederverwendbare als Abfall i.S.d. § 3 (1) KrWG einzustufende Bodenmaterialien anfallen, welche möglicherweise nicht in technischen Bauwerken verbaut oder nicht in, auf Böden auf- oder eingebracht werden oder nicht außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht außerhalb von technischen Bauwerken (bezeichnet bisher als bodenähnliche Anwendung) eingesetzt werden (vgl. §§ 6-8 BBodSchV). Diese bedürfen somit einer anderweitigen geordneten Entsorgung (§ 5 KrWG, §§ 6 ff. KrWG). Dafür ist der Antragsteller als Abfallerzeuger-/besitzer (vgl. § 3 (8), (9) KrWG) verpflichtet. In den Planungsunterlagen sind keine Aussagen getroffen worden. Mit der Auflage wird sichergestellt, dass alle als Abfall einzustufenden Bodenmaterialien nachvollziehbar einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.

Grundsätzlich sind Entsorgungsnachweise mittels Begleitschein oder Übernahmeschein, unter Verwendung der nach Anlage 1 vorgesehenen Formblätter der Nachweisverordnung zu führen (vgl. §§ 15 und 18 NachwV). Jedoch sind Wiegescheine oder Lieferscheine (des geschäftsüblichen Schriftverkehrs) ausreichend, wenn alle relevanten Daten, wie die Aufschlüsselung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge sowie Anlieferungsart/ übernehmende Firma enthalten sind.

2.2.8 Sonstiges

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen erfolgte auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einführung des neuen § 63 BImSchG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Daher unterbleibt bei WKA-Vorhaben eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei

gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

Nach § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt § 13 Abs. 1 GebGBbg für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt das LfU, T 13 die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung des LK MOL und der luftrechtlichen Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 GebGBbg i. V. m. § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a. der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) und § 1 und der Tarifstelle 1.1.4, 1.9.1 und 9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) sowie § 1 und § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Tarifstelle 13 der Anlage Gebührenverzeichnis der LuftKostV und § 1, Tarifstelle 5.2.2.1 der Anlage 2 zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Landesforstbetriebe (GebOLandw) i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg6).

4.1 Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenspanne von mehr als [REDACTED] bis zu [REDACTED] mit der Berechnungsformel [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED]

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen, so sind nach Tarifstelle 2.1.1 e 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a. ergebenden Betrages (hier also von [REDACTED]) zu erheben, mindestens jedoch 350,00 € und höchstens 9.000,00 €. 3 % aus [REDACTED] ergibt

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt [REDACTED].

4.2 Baurechtlicher Gebührenanteil

Die uBAB des LK MOL macht Gebühren in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage zu entnehmen.

4.3 Luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach § 1 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen 70 und 5.000 €. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages wurde eine Gebühr in Höhe von 750,00 € festgesetzt. Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

4.4 Forstrechtlicher Gebührenanteil

Gemäß der Verordnung über die „Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Forstbehörden (GebOLandw)“, zuletzt geändert am 11.07.2014 ist ein Gebührenrahmen von 385,00 Euro bis 13.000,00 Euro vorgegeben.

Da die Antragsänderung (02.07.2025) erst nach Bearbeitung des Erstantrages (Abgabe der Stellungnahme mit Entscheidung zur Waldumwandlung vom 02.05.2025) erfolgte, ist die Gebührenbemessung nach § 17 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg anzuwenden. Der Mindestsatz der Rahmengebühr von 385,00 Euro reduziert sich somit auf 25 % (25% aus 385,00 € ergibt 96,25 €).

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg macht eine Gebühr von 96,25 € für den Verwaltungsaufwand für die in der Stellungnahme enthaltene waldrechtliche Entscheidung/Waldumwandlungsgenehmigung geltend.

4.5 Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe:

immissionsschutzrechtlicher Anteil

baurechtlicher Anteil

luftfahrtrechtlicher Anteil

Landesforstrechtlicher Anteil

Gesamt

750,00 €

96,25 €

4.6 Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin, an die Nachbarn sowie an die Gemeinde Vierlinden und die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen 23,84 €.

10*PZU 56,20 € (inkl. 0 % MwSt.)

Paketgebühr 6,30 € (inkl. 19 % MwSt.)

62,50 €

Für das Kopieren des Genehmigungsbescheides zur Versendung an 8 Nachbarn sowie das Amt Seelow-Land werden ebenfalls Gebühren nach Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 GebOUmwelt erhoben. Diese betragen für den Genehmigungsbescheid (69 Seiten) insgesamt 110,65 € (0,50 € für die ersten 50 Seiten, schwarz-weiß, je Seite sowie 0,15 € für jede weitere Seite) sowie 9 x 5,62 € für die Versendung mit PZU.

Des Gesamtgebühr für die Auslagen beträgt demnach 173,15 €.

4.7 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Gesamtge- bühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
██████████	+	173,15 €	=	██████████

Mit der Eingangsbestätigung vom 16.10.2024 wurde der Antragsteller aufgefordert, einen Vorschuss in Höhe von ██████████ zu zahlen. Der Vorschuss wurde bezahlt. Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ██████████ ergibt sich eine Gebühr von ██████████

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.

5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 2 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 2 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BlmSchG bedarf.
6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BlmSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BlmSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.3.
8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BlmSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BlmSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BlmSchG Messungen anzuordnen.
10. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BlmSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

Immissionsschutz

11. Die Inbetriebnahme der WKA ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem LfU, T23 schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
12. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BlmSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

13. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
14. Für den Nachtbetrieb der Windkraftanlagen wird in der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. I17-SCH-2024-188 Rev. 01 vom 17.01.2025 das folgende Oktavspektrum zugrunde gelegt.

WKA	Spektrum	[dB(A)]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
WEA 11 Mode 0	L _{wa}	106,9	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
	L _{e,max}	108,6	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
	L _{wa,90}	109,0	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5
WEA 12 Mode 13	L _{wa}	99,0	81,8	88,6	92,0	92,5	93,4	91,3	82,0	65,5
	L _{e,max}	100,7	83,5	90,3	93,7	94,2	95,1	93,0	83,7	67,2
	L _{wa,90}	101,1	83,9	90,7	94,1	94,6	95,5	93,4	84,1	67,6
WEA 13 Mode 8	L _{wa}	101,4	84,2	91,0	94,4	94,9	95,8	93,7	84,4	67,9
	L _{e,max}	103,1	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1	69,6
	L _{wa,90}	103,5	86,3	93,1	96,5	97,0	97,9	95,8	86,5	70,0

berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0.5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1.2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1.0 \text{ dB}$

15. Können die in den NB IV. 2.5 bis 2.7 festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T23 mindestens 2 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist, ein Antrag auf Fristverlängerung eingereicht werden.

Baurecht und Brandschutz

16. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Für das Einmessungsprotokoll ist die Anlage 8.2 der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.
17. Zur öffentlich rechtlichen Sicherung bauordnungsrechtlicher Anforderungen erfolgte die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis der uBAB des LK MOL mit folgendem Inhalt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baulastenblatt
Geh- und Fahrrechte	Görlsdorf	2	74	8291
	Görlsdorf	2	72	7823
	Görlsdorf	2	77	8293
	Görlsdorf	2	79	8295
	Görlsdorf	2	98	8608
	Görlsdorf	2	150/151	8607
	Görlsdorf	2	80/2	8290
	Görlsdorf	2	80/1	8292
	Görlsdorf	2	81	7822
	Görlsdorf	1	220	7815
	Görlsdorf	2	83	7818
	Görlsdorf	2	84	7804
	Görlsdorf	2	85	7820
	Görlsdorf	1	227	7821
	Görlsdorf	1	226	7824
	Görlsdorf	1	225	7816
	Görlsdorf	1	224	7817
	Görlsdorf	1	222	7819
	Görlsdorf	2	75	8606
	Görlsdorf	3	97	8085
	Görlsdorf	2	67	7797
	Görlsdorf	2	78	8294
	Görlsdorf	2	148	8088
	Görlsdorf	3	98	7986
Löschwasser	Görlsdorf	2	66	7813
	Görlsdorf	1	237	7814
	Gusow	7	130	7812
Abstandsflächen	Görlsdorf	3	113/2	8613
	Görlsdorf	3	113/3	8612

18. Der Inhalt der Baulast im Einzelnen ergibt sich aus der von den Eigentümern oder Erbbauberechtigten des dienenden (zu belastenden) Grundstücks abgegebenen Verpflichtungserklärung, die Bestandteil des Bauantrages und im Baulastenverzeichnis der uBAB des LK MOL eingetragen ist.

Abfall- und Bodenschutz

19. Erzeuger von Abfällen i.S. des § 3 (8) KrWG sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung ihrer Abfälle verpflichtet. Dritte können lt. § 22 KrWG mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt werden. Die Entsorgung der Abfälle, einschließlich organischer Abfälle, sowie deren Dokumentation richtet sich nach der Einstufung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung, Abfallschlüssel (AVV). Die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung von nicht gefährlichen und gefährlichen Bauabfällen unterliegt der Nachweispflicht gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden (§§ 48 bis 52 KrWG i.V.m. der AVV).

20. Einzelfallentscheidungen bzw. Zulassungen sind erforderlich bei beabsichtigten Einbauweisen, die nicht in Anlage 2 der ErsatzbaustoffV aufgeführt sind und/oder bei einer avisierten Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der ErsatzbaustoffV geregelt sind. Grundlegende Voraussetzung für eine positive Einzelfallentscheidung bzw. Zulassung ist, dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.
21. Erzeuger von Abfällen i.S. des § 3 (8) KrWG sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung ihrer Abfälle verpflichtet. Dritte können lt. § 22 KrWG mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt werden.
22. Im Rahmen der Güteüberwachung von in Aufbereitungsanlagen hergestellten Ersatzbaustoffen (Recyclingbaustoffen) werden die bautechnischen und umweltrechtlichen Anforderungen überprüft.
23. Bei Bezug von Ersatzbaustoffen aus Abfallbehandlungsanlagen, die nach § 10 ErsatzbaustoffV bewertet und nach § 11 ErsatzbaustoffV klassifiziert wurden (vgl. §§ 19, 20 ErsatzbaustoffV) ist ein Eignungsnachweis zu erbringen. Ein Eignungsnachweis von einer Abfallbehandlungsanlage besteht aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung, einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Fremdüberwachung. Ist der Eignungsnachweis erbracht, so stellt die Überwachungsstelle dem Anlagenbetreiber ein Prüfzeugnis darüber aus. Wurde von der Überwachungsstelle das Prüfzeugnis dem Anlagenbetreiber übergeben, so darf dieser den hergestellten MEB in Verkehr bringen.
24. Zusätzliche Pflichten bei Einbau von bestimmten Ersatzbaustoffarten, wie Schlacken und Aschen (z.B. LD-Schlacke bzw. Stahlwerksschlacke der Klasse 2 – SWS-2, LD-Schlacke bzw. Stahlwerksschlacke der Klasse 1 – SWS-1) in technische Bauwerke ergeben sich unmittelbar aus §§ 20, 22 ErsatzbaustoffV, und zwar:
 - Einbaubeschränkungen (Mindesteinbaumengen; 250 m³/ 50 m³ in Abhängigkeit der Ersatzbaustoffart und Materialklasse) und
 - Anzeigepflichten des Verwenders an die uAWB sowie
 - Ermittlungs- und Mitteilungspflichten an die uAWB über tatsächlich eingebaute Mengen und Materialklassen einschließlich
 - Dokumentationspflichten zu Vor- und Abschlussanzeigen des Verwenders bzw. Bauherren sowie
 - Mitteilungspflicht des Grundstückseigentümers an die uAWB über den Rückbau des technischen Bauwerks oder über den Verbleib der mineralischen Ersatzbaustoffe am Einbauort unter Angabe der Folgenutzung.
25. Hinweise des MLUK für Verwender mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken sind unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/> abrufbar.
26. Es sind Annahmebedingungen/Übernahmerichtlinien der betreffenden Abfallentsorgungsanlagen für die Entsorgung von u.a. als Abfall eingestuften Bodenmaterialien zu beachten.

27. Im Zusammenhang mit einem ggf. beabsichtigten Masseausgleich und/oder einer Geländeauffüllung mit der Überlagerung einer Einbauweise als technisches Bauwerk werden mit dieser Stellungnahme nur abfallrechtliche Belange berücksichtigt. Hierbei, wie auch z.B. bei einer Funktionsschicht als Teil einer befestigten Fläche sind zudem auch bodenschutzrechtliche Anforderungen für die zum Einsatz kommenden Materialien zu beachten (vgl. §§ 6 - 8 BBodSchV).
28. Die Pflichten der GewAbfV richten sich gleichermaßen an Abfallerzeuger und -besitzer. Wer auf einer Baustelle die Dokumentation übernimmt, kann privatrechtlich vereinbart werden. Die Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht für Gemische nach § 9 (1) GewAbfV und die Dokumentationspflicht für Gemische nach § 9 (6) GewAbfV ist zu beachten.
Seit dem 01.01.2019 müssen sich gewerbliche Abfallerzeuger und -besitzer bei der erstmaligen Übergabe ihrer nach der GewAbfV vorbehandlungspflichtigen Gemische vom Anlagenbetreiber bestätigen lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 (1) und (3) der GewAbfV einhält [§ 4 (2) GewAbfV]. Auf der Internetseite des MLUK zur GewAbfV sind diese Anlagen veröffentlicht (Link: <https://mluk.brandenburg.de/info/gewerbeabfallverordnung>).
29. Das Vorhaben ist nach den geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik so durchzuführen, dass eine schädliche Bodenveränderung (Bundes-Bodenschutzgesetz, § 7 BBodSchG) ausgeschlossen werden kann. D. h. es hat ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden sowie der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Stoffe, durch Erosion und durch Verdichtungen zu erfolgen. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Rückbau einer WKA zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden. Für den Rückbau (zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen.
Baustelleneinrichtungsflächen müssen ausreichend dimensioniert werden (Lagerkapazität, Maschinenbewegung auf den Flächen).
Der zur Errichtung der WKA erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen. Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden. Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden. Das Befahren von Bautabuflächen, insbesondere zukünftiger Ausgleichsflächen, ist auszuschließen. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

30. Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der WKA oder Maschinen, zu ergreifen (d.h. es hat möglichst ein vollständiges Ablassen der Betriebsflüssigkeiten zu erfolgen, um Kontaminationen des Bodens beim weiteren Rückbau zu vermeiden). Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden. Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden. Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden. Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.
31. Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung. Auf erosionsgefährdeten Flächen ist für eine geregelte Wasserhaltung, durch eine gezielte Ableitung von Wasseraus dem Baufeld mittels Grabensystem, sowie Sammeln und Abpumpen des Wassers zu sorgen. Auf erosionsgefährdeten Flächen sorgt eine rasche Begrünung für einen Schutz vor Erosion. Bodenmieten müssen bei längerer Lagerungsdauer aktiv (Ansaat) begrünt werden.
32. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§ 1 BBodSchG.)
33. Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 qm Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen (§ 4 Absatz 5 BBodSchV).
34. Im Bereich des Vorhabens Errichtung einer WKA liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastenverdächtigen Flächen, Altlaststandorte und Altablagerungen. Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt

Arbeitsschutz

35. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Tagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist,
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden,
- ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftraggeber tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend – unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen-Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Luftfahrt

36. Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
37. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
38. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
39. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

40. Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
41. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
42. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen
43. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
44. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.

Natur- und Landschaftspflege

45. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
46. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

47. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Straßenrecht

48. Dem LS ist rechtzeitig ein Transportkonzept mit Streckenprotokoll vorzulegen und rechtzeitig im Vorfeld mit der Straßenmeisterei Seelow abzustimmen.
49. Die Wegeführung der temporären Baustellenzufahrt ist separat, schriftlich, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn beim LS Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder), z. H. Frau Grunow zu beantragen. Diese ist gebührenpflichtig. Folgende notwendige Unterlagen sind einzureichen: Ausbauparameter, in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche in qm, kleiner Lageplan mit genauer Stationierung der temporären Baustellenzufahrt, Zeitraum der Sondernutzung, Sondernutzungsnehmer mit Kontaktdaten, Genehmigungsnummer des LfU.
50. Mit dem Bau der Ortsumgehung wird die B 167 zur Kraftfahrstraße ausgebaut. Dies bedeutet, dass keine Anbindungen von Zufahrten und Wirtschaftswegen möglich sind. Das durchschnittene Wirtschaftswegesystem wird umstrukturiert. Aus diesem Grund sind keine neuen dauerhaften Wirtschaftswege im Querungsbereich der Ortsumgehung anzulegen.
51. Wird für die bauzeitliche Zufahrt eines bereits genehmigten und hergestellten Provisorium eines Kooperationspartners genutzt, gehen auch die damit einhergehenden Bedingungen und Auflagen auf den Mitnutzer über.
52. Die Beantragung von Großraum- und Schwertransporten erfolgt beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten sh. Homepage (<https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/verwalten/grossraum-und-schwertransporte/>).
53. Für Schwertransporte wird auf die gemäß 34 StVZO zulässigen Achslasten verwiesen. Auf Bundes- und Landesstraßen beträgt die Höhe des Verkehrsraumes i.d.R. 4,25 m. Die örtlichen Verhältnisse sind, bei überhohen Transporten, vorab zu prüfen.
54. Notwendige Streckenausbauten für den Transport der Anlagen an Bundes- oder Landesstraßen sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn als Sondernutzung beim LS, Dienststätte Frankfurt (Oder), SG-

Straßenverwaltung schriftlich zu beantragen mit Angabe der Genehmigungsnummer des LfU und Vorlage eines Streckenprotokolls, welche nicht älter als 6 Monate sein darf.

55. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das Bund L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.
56. Die Straßenmeisterei Seelow ist rechtzeitig über die geplanten Transporte zu informieren. Ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst ist zu benennen
57. Bei Änderungen des Anlagentyps oder des Standortes der WKA ist der LS erneut zu beteiligen.

Bundeswehr

58. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind der BAIUDBW, Infra I 3, per Email an: baiudbwtoeb@bundeswehr.org mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Sonstiges

59. Lagekoordinaten der WKA nach ETRS 89, Zone 33:

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
WEA 11	453.581	5.822.516
WEA 12	454.313	5.821.084
WEA 13	454.093	5.821.520

60. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschemmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschemissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 11)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfsingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Juli 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 8. August 2007 – hier Punkt 1 Befestigung und Tragfähigkeit.

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebs-sicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil“ vom 06. November 2003
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 vom 15.09.2018
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Luftverkehrsrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissions-schutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20))
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Anlagen:

- Anlage Gebühren LuBB
- Anlage Gebühren LK MOL

Dieses Dokument wurde am 25.03.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--